

Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB)

I Geltungsbereich und Allgemeines

1. Die nachfolgenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für Verträge zwischen Handwerksbetrieb Elektrofachbetrieb Philipp Schnabel, vertreten durch den Geschäftsführer, Herr Philipp Schnabel, Steinstraße 6, 01454 Radeberg, Telefon 0151 20 15 33 11, Mail service@radeberg-elektro.de (im Folgenden Auftragnehmer) und seinen Auftraggebern (Verbraucher oder Unternehmer). Die AGB gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die der Auftragnehmer an Auftraggeber leistet. Dies bedarf der Textform, mündliche Absprachen sind nicht zulässig. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggeber werden nicht anerkannt, auch wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Soweit die nachstehenden Bedingungen keine Regelungen enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil Bund betreffend DIN 18299, DIN 18382, DIN 18384, DIN 18385 und DIN 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).
3. Zum Angebot von Auftragnehmer gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als Maß- und Gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. An diesen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Einverständnis des Auftragnehmer Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise missbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind individuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.
4. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.
5. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB.
6. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Auftraggeber, der Unternehmer ist, werden nicht anerkannt.

7. Individuelle Vertragsabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8. Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben und seine Zustimmung eingeholt.

II Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Verbraucher-Auftraggebern steht in bestimmten gesetzlich geregelten Fällen ein Widerrufsrecht zu. In diesem Fall belehrt der Auftragnehmer hierüber gesondert.
2. Unternehmer-Auftraggebern wird kein freiwilliges Widerrufsrecht gewährt.

III Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

III.1. Vertragsschluss und Vertragssprache

- 1.1. Auf Anfrage des Auftraggeber erstellt der Auftragnehmer, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf dem Angebot ausdrücklich eine andere Regelung bestimmt wurde, ein unverbindliches befristetes Angebot und sendet dieses dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber hat sodann die Möglichkeit (fern-) mündlich oder schriftlich und fristgerecht das Angebot gegenüber dem Auftragnehmer zu bestätigen. Die Bestätigung des Auftraggeber beim Auftragnehmer ist unverbindlich und führt nicht zum Abschluss eines Vertrages. Erst mit der, auf die Bestätigung des Auftraggeber folgenden verbindlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmer kommt der Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu Stande, spätestens aber mit Lieferung der Ware.
- 1.2. Angebote des Auftragnehmer gegenüber Unternehmer-Auftraggebern sind grundsätzlich freibleibend. Gegenüber Verbraucher-Auftraggebern nur, wenn dies in dem Angebot ausdrücklich als „freibleibend“ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet wurden.
- 1.3. Vertragssprache ist deutsch.

III.2. Termine

- 2.1. Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen (Baugenehmigung u.a.) anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.
- 2.2. Der Auftraggeber hat in Fällen des Verzugs (bei der Erstellung von Bauleistungen) nur dann den Anspruch aus § 8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Auftraggeber nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

III.3. Kosten für die nicht-durchgeführten Aufträge

- 3.1. Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen der entstandene und zu belegende Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:
- a) der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
 - b) ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr wirtschaftlich zu beschaffen ist,
 - c) der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
 - d) der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde oder
 - e) die Empfangsbedingungen bei Nutzung entsprechender Produkte aus dem Bereich Unterhaltungselektronik nicht einwandfrei gegeben sind.

III.4. Lieferung

- 4.1. Der Auftragnehmer liefert ab Lager an die vom Auftraggeber angegebene Adresse in Deutschland. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur bzw. bei Abholung durch den Auftraggeber, bei Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

III.5. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro inkl. MwSt. und zzgl. Verpackung und Versandkosten.
- 5.2. Zahlungen sind sofort und ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen oder auf der Rechnung abweichende Zahlungsfristen ausgewiesen wurden.
- 5.3. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmer (nachfolgend: Vorbehaltsware).
- 5.4. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer, gilt daneben folgendes:
- a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmer bis zur Erfüllung sämtlicher Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehender Ansprüche, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
 - b) Der Auftraggeber ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb an Dritte weiter zu veräußern, wenn sichergestellt wird, dass die Zahlung an den Auftragnehmer erfolgt und dass das Eigentum auf den Dritten erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

- c) Der Auftraggeber kann seinerseits unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, ohne dass hierdurch das vorbehaltene Eigentum auf den Dritten übergeht.
- d) Der Auftraggeber darf ohne Zustimmung des Auftragnehmer, die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder diese zur Sicherung übereignen. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt ausschließlich im Namen und im Interesse des Auftragnehmer. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich aller Nebenrechten bereits jetzt in voller Höhe im Voraus sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, die diese Abtretung annimmt. Bis auf Widerruf und solange sich der Auftraggeber nicht in Verzug befindet, ist der Auftraggeber berechtigt, des Auftragnehmer abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen, er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z. B. durch Abtretung, zu verfügen.
- f) Auf Verlangen des Auftragnehmer hat der Auftraggeber die Forderungsabtretung dem betreffenden Abnehmer bekannt zu machen und Auftragnehmer die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Abnehmer erforderlichen Unterlagen, z. B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auftragnehmer wird die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggeber nach Wahl des Auftragnehmer freigeben, soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

III.6. Gewährleistung

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Die Rechte aus einer etwaigen Garantie werden durch diese AGB weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- 6.2. Ist der Auftraggeber ein Unternehmer entscheidet der Auftragnehmer über die Art der Nacherfüllung und es gilt zusätzlich §377 HGB. Im Fall der Ersatzlieferung sind die Kosten des Ausbaus der mangelhaften Sache und die Kosten des Einbaus der mangelfreien Ersatzsache vom Nacherfüllungsanspruch nicht erfasst. Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen, Reparaturen etc., die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr. Für Bauleistungen gelten die als Ganzes vereinbarten Regelungen der VOB/B
- 6.3. Mängelansprüche des Auftraggeber, der Unternehmer ist, verjähren in einem Jahr ab Lieferung.
- 6.4. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur

Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.

- 6.5. Ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet, kann er diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.
- 6.6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergütung zumindest oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung des Auftragnehmer oder wenn Gegenstand des Vertrages eine Bauleistung ist.

III.7. Haftung

- 7.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggeber sind ausgeschlossen. Das gilt nicht soweit der Auftragnehmer nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

IV Allgemeine Reparatur- und Montagebedingungen

IV.1. Geltungsbereich/ Verweis

- 1.1. Es gelten die Regelungen unter III dieser AGB entsprechend, wenn nachfolgend keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Bedingungen gelten nicht, wenn Reparaturen im Rahmen von Mängelansprüchen des Vertragspartners ausgeführt werden.

IV.2. Kosten

- 2.1. Wird der voraussichtliche Preis der Leistungen nicht bei Vertragsschluss angegeben, kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
- 2.2. Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch den Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Auftraggeber erstellt.
- 2.3. Ein vom Auftraggeber gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er vom Auftragnehmer schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Für die zur Abgabe des Kostenvoranschlages erforderlichen Leistungen werden dem Vertragspartner berechnet, soweit die Reparatur nicht durchgeführt wird oder sie bei der Durchführung der Reparatur nicht verwertet werden können.
- 2.4. Ergibt sich während der Reparatur, dass die zu erwartenden Kosten der Reparatur die unverbindlich veranschlagten Kosten übersteigen und nicht in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Zeitwert der zu reparierenden Sache stehen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber informieren. Gleiches gilt für Mängel, die der Auftragnehmer erst bei Gelegenheit

der Reparatur feststellt und die bislang nicht vom Umfang des Reparaturauftrages umfasst waren.

- 2.5. Die Sache wird nach einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Abbruch einer Reparatur nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggeber gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten wieder in den Ursprungszustand zurückversetzt.
- 2.6. Bei der Berechnung der Reparatur sind die Preise für verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen, die Fahrt- und Transportkosten jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Reparatur aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

IV.3. Kündigung

- 3.1. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Kündigungsrecht zu. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, so hat der Auftraggeber die bis dahin ausgeführten Arbeiten und Kosten, einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile, sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen, wenn und soweit die Kündigung nicht auf Umständen beruht, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Nach der Kündigung legt der Auftragnehmer Rechnung und erstellt hierfür insbesondere auch eine nachvollziehbare Kostenaufstellung und sendet diese dem Auftraggeber zum Ausgleich mit einer darin benannten Zahlungsfrist zu.

IV.4. Zahlungen

- 4.1. Zahlungen sind nach Abnahme sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftragnehmer kann bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

IV.5. Mitwirkungspflichten

- 5.1. Der Auftraggeber hat die Pflicht, für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Reparatur bzw. der Montage zu sorgen.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet die erforderliche Energie einschließlich des erforderlichen Anschluss auf seine Kosten bereitzustellen. Er hat alle Materialien und Betriebsstoffe bereitzustellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die zur Erprobung nötig sind.
- 5.3. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Frist, berechtigt, aber nicht verpflichtet, an Stelle und auf Kosten des Auftraggeber die Handlungen vorzunehmen.
- 5.4. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggeber bleiben im Übrigen unberührt.

IV.6. Frist für die Ausführung der Reparatur oder Montage

- 6.1. Die Angaben des Auftragnehmer über Reparatur- oder Montagefristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich, es sei den es wurde etwas anderes vereinbart.
- 6.2. In Fällen nicht voraussehbarer und von des Auftragnehmers nicht zu vertretener betrieblicher Behinderungen (z.B. Arbeitseinstellungen, Beschaffungsschwierigkeiten von Ersatzteilen, Lieferungs- oder Leistungsverzug von Zulieferanden) sowie bei behördlichen Eingriffen, höherer Gewalt und

Arbeitskämpfen, verlängern sich auch verbindliche Fristen um diese Zeiten zzgl. abgemessener Zeiträume für die Wiederaufnahme der Arbeiten.

IV.7. Abnahme der Reparatur oder Montage, Übernahme durch den Auftraggeber

- 7.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 7.2. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwölf Werktagen seit Anzeige der Fertigstellung als erfolgt. Hat der Auftraggeber die Anlage ohne Abnahme in Benutzung genommen, gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel hat der Auftraggeber in diesen Fällen spätestens bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten geltend zu machen.

IV.8. erweitertes Pfandrecht

- 8.1. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in ihren Besitz gelangten Reparatur- bzw. Montagegegenstand zu.
- 8.2. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV.9. Gewährleistung

- 9.1. Der Auftraggeber hat einen Mangel der Reparatur oder Montage dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Hat der Auftraggeber ohne Einwilligung des Auftragnehmer Instandsetzungs- oder Montagearbeiten selbst ausgeführt oder von einem Dritten ausführen lassen, so entfällt die Haftung des Auftragnehmer für diese Arbeiten. Das gleiche gilt, wenn auf Wunsch des Auftraggeber der Austausch von erneuerungsbedürftigen Teilen unterbleibt.

V Schlussbestimmungen

V.1. Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

- 1.1. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Auftraggeber unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. In diesem Zusammenhang sind wir gesetzlich verpflichtet, auf unsere E-Mail-Adresse hinzuweisen. Diese lautet: service@radeberg-elektro.de

Der Auftragnehmer ist nicht bereit oder verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

V.2. Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

- 2.1. Nach Entstehen einer Streitigkeit zwischen Auftragnehmer und einem Verbraucher-Auftraggeber, die nicht durch Verhandlungen mit dem Verbraucher-Auftraggeber, zum Beispiel im Rahmen unseres Beschwerdesystems beigelegt

werden konnte, können Verbraucher-Auftraggeber grundsätzlich die für allgemeine Verbraucherprobleme zuständige Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. kontaktieren.

KONTAKT:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

7694 Kehl am Rhein

mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851 / 795 79 40

Fax: 07851 / 795 79 41

V.3. Verhaltenskodex

- 3.1. Der Auftragnehmer hat sich keinem Verhaltenskodex unterworfen.

V.4. Gerichtsstand

- 4.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Träger von öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers bzw. des Verkäufers.
Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

V.5. Ausschluss des UN-Kaufrechts

- 5.1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Waren. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.